

RICHTLINIEN

der Universitätsstadt Marburg für die Förderung von Projekten zum Stadtjubiläum „Marburg800“

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg hat am 22. Juni 2020 folgende Richtlinien beschlossen:

Präambel

Aus Anlass des 800. Jubiläums der Ersterwähnung Marburgs als Stadt wird die Universitätsstadt Marburg im Jahre 2022 eine würdige Feierlichkeit unter Beteiligung der Stadtgesellschaft zu folgenden drei Themenbereichen durchführen:

„**Marburg erinnern**“ zur 800-jährigen Geschichte

„**Marburg erleben**“ zu den Marburg800-Festlichkeiten in Kultur, Sport und Gesellschaft

„**Marburg erfinden**“ zu den Perspektiven Marburgs

Mit dieser Themensetzung werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

Das Stadtjubiläum „Marburg800“ soll zur Erinnerungskultur in der Universitätsstadt Marburg beitragen und damit identitätsstiftend wirken. Dabei wird Geschichte als Ausdruck pluraler Erinnerungsfelder verstanden. Stichwort: Vielfalt in der Einheit – Einheit in der Vielfalt. In der Auseinandersetzung mit der Historie der Stadt wird auch Neubürger*innen die Möglichkeit geboten, die Geschichte der Stadt zu reflektieren und diese als Teil der eigenen Biographie anzunehmen.

Das Stadtjubiläum „Marburg800“ soll möglichst vielen Bürger*innen der Stadt die Gelegenheit bieten, sich einzubringen und das Programm mitzugestalten. Mit einer großen Programmvierfalt soll ein breites Publikumsinteresse abgedeckt werden, ohne den Charakter einer Universitätsstadt dabei aus dem Blick zu verlieren.

Das Stadtjubiläum soll aber auch Impulse geben, sich zu entwickeln und die Zukunftsfähigkeit der Stadt zu stärken. Nachhaltige Entwicklungspläne/Strategien können dabei entstehen (bzw. mit bereits bestehenden vernetzt werden) und über das Jubiläum hinauswirken. Dabei soll genügend Raum für Visionen und das Spiel mit möglichen Zukünften gegeben werden.

Das Jubiläumsprogramm wird bis auf begründete Ausnahmen in dem Zeitraum vom 28. März 2022 bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführt.

Hinsichtlich der Planung und Durchführung des Stadtjubiläums wurde beim Fachbereich 7 die Organisationseinheit „Stadtjubiläum Marburg800“ (im Folgenden Jubiläumsbüro genannt) geschaffen.

Der Einbindung der Politik und der Stadtgesellschaft dienen der Beirat „Marburg800“ und das sog. aufsuchende Verfahren, bei dem andere städtische Beiräte und andere Bereiche der Stadtgesellschaft (Glaubensgemeinschaften, Wirtschaft etc.) durch das Jubiläumsbüro aufgesucht, über den Planungsstand informiert und deren Anregungen nach Möglichkeit bei der Projektplanung berücksichtigt werden.

Für die Projekte und die Projektförderungen werden folgende Grundsätze aufgestellt:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Universitätsstadt Marburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen in Form von Zuschüssen für die Vorbereitung und Durchführung von Projekten zum Stadtjubiläum „Marburg800“.
- (2) Zuschüsse können nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushalt bereitgestellten Mittel und nur für Projekte gewährt werden, die den Fördergrundsätzen dieser Richtlinien entsprechen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
- (3) Geförderte Projekte sind in der Gänze eigenverantwortlich durchzuführen und abzurechnen. Zur eigenverantwortlichen Durchführung zählen insbesondere das Einholen von Genehmigungen, der Abschluss von Versicherungen, das Gewährleisten der Sicherheit und das Bereitstellen der Technik. Die Projekte werden durch das Jubiläumsbüro im Hinblick auf das Gesamtprogramm koordiniert.

§ 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Organisationen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Einzelpersonen. Sie sollten ihren Sitz bzw. Wohnsitz in Marburg und Umgebung haben. In Ausnahmefällen ist auch eine Antragstellung durch andere, wie etwa privat-gewerbliche Träger, mit Sitz bzw. Wohnsitz in oder außerhalb Marburgs möglich.

§ 3 Fördergegenstand

- (1) Förderfähig sind insbesondere Projekte zur Förderung von Kunst und Kultur, des interkulturellen oder interreligiösen Dialogs, der Bildung, Wissenschaft, Ökologie, Stadtentwicklung, von Zukunftsvisionen, des Sports, der sozialen Gerechtigkeit, Initiativen gegen jede Art gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie andere Projekte, die die Themenbereiche von „Marburg800“ befördern, die in der Universitätsstadt Marburg und ihren Stadtteilen stattfinden.
- (2) Gefördert werden können insbesondere Projekte (Veranstaltungen, Ausstellungen, Konferenzen etc.), die sich inhaltlich auf mindestens einen der o. g. drei Themenbereiche beziehen.

Die Projektanträge sollen sich insbesondere auszeichnen durch:

- Auseinandersetzung mit der Identität der Universitätsstadt Marburg,
- Originalität, Kreativität und Innovation des Projektes (z. B. neue Formsprache, Aufbrechen herkömmlicher Sichtweisen),
- Experimentierfreude,
- Publikumsorientierung (Art und Ziel der Publikumsansprache, Erschließung neuer Zielgruppen, Partizipation etc.),
- organisatorische Kompetenz des*der Antragstellenden und eventuelle Kooperationen,
- Eigenleistung des*der Antragstellenden,
- realisierbare Finanzierung,
- Gendergerechtigkeit,

- Inklusion,
 - Interkulturalität.
- (3) Durch diese Richtlinien werden insbesondere keine Zuwendungen gewährt für:
- a) Gewerbefeste,
 - b) Maßnahmen, Gelder, Mieten etc., die allgemeinen Vereinszwecken dienen oder sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten,
 - c) Einrichtungen und Projekte, die der Gewinnerzielung dienen sowie kommerziell ausgerichtete bzw. gewinnorientierte Projekte, insbesondere unternehmerische Tätigkeit i. S. d. Art. 107 AEUV,
 - d) Benefizveranstaltungen,
 - e) Kauf und Herstellung von Trachten bzw. Uniformen,
 - f) Konzerte und öffentliche Auftritte, die mehrheitlich außerhalb von Marburg stattfinden,
 - g) Investitionsmaßnahmen, wenn diese nicht unbedingt für die Durchführung des Projektes erforderlich sind,
 - h) Reisekosten, die nicht dem Hessischen Reisekostengesetz entsprechen,
 - i) Umsatzsteuer, soweit diese nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

- (1) Projektförderungen des Jubiläums „Marburg800“ werden vorrangig im Wege der Fehlbetragsfinanzierung gewährt.
- (2) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass ein als förderungswürdig eingestuftes Projekt ohne die Unterstützung durch den städtischen Zuschuss nicht oder lediglich in erheblich reduziertem Umfang zu verwirklichen wäre. Die Zuwendung kann nur dann gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist.
- (3) Der Förderanteil beträgt maximal 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Mindestens 20% der Projektkosten sind durch Co-Finanzierung sicherzustellen.
- (4) Die Co-Finanzierung kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (auch Spenden oder Landesmittel) und durch Eigenmittel sowie (unbare) Eigenleistungen erbracht werden. Zu den Eigenmitteln/Eigenleistungen zählen auch Einnahmen aus Kartenverkäufen, Teilnahmegebühren sowie Personalkosten, sofern sie in nachvollziehbarer Weise dem Projekt zuzuordnen sind (prozentualer Anteil vom Personaleinsatz). Cateringeinnahmen aus Speisen- und Getränkeverkauf zählen nicht zur Co-Finanzierung und können als Aufwandsentschädigung behalten werden. Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung einbezogen werden. Als Anhaltspunkt für die Höhe des Stundenlohns wird der Mindestlohn zugrunde gelegt. Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.
- (5) Die projektbezogenen Overheadkosten (allg. Verwaltung) sollen in Bezug auf die gesamten Projektkosten nicht mehr als 10% betragen.
- (6) Bei Antragstellung sind die Veranstaltungsnebenkosten wie Künstlersozialkasse, Gema, Veranstalterhaftpflichtversicherung und gegebenenfalls die Regelungen des § 49 Einkommensteuergesetz (sog. Ausländersteuer) zu berücksichtigen.

- (7) Der Förderzeitraum ist grundsätzlich auf die Dauer des Jubiläums-Programmes vom 28. März 2022 bis 31. Dezember 2022 sowie auf dessen Vorlaufzeit begrenzt. Förderungen von Projekten zu einem früheren Zeitpunkt oder über den 31. Dezember 2022 hinaus sind in begründeten Einzelfällen möglich.
- (8) Projekte, die im Förderzeitraum bereits im Rahmen einer anderen Fördermaßnahme der Universitätsstadt Marburg gefördert werden, sind nach diesen Richtlinien allenfalls anteilig förderungsfähig.

§ 5

Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung

- (1) Die Antragstellung erfolgt entweder digital über die E-Mail-Adresse marburg800@marburg-stadt.de oder postalisch über die Adresse Jubiläumsbüro Marburg800, Markt 1, 35037 Marburg. Das Antragsformular kann unter www.marburg.de von der Homepage „Marburg800“ heruntergeladen werden. Dem Antrag ist folgender Zusatz hinzuzufügen: „Hiermit bestätige ich, dass ich die Förderrichtlinien von Projekten zum Stadtjubiläum „Marburg800“ zur Kenntnis genommen habe und diese akzeptiere“ Datum, Name.

Im Antrag sind unter anderem folgende Angaben zu machen bzw. diesem separat beizufügen:

- a) ausführliche Projektbeschreibung mit Projektzielen,
- b) Kosten- und Finanzierungsplan (nach Einzelpositionen aufgeschlüsselte Aufstellung der erwarteten Einnahmen und Ausgaben; Eigenleistungen),
- c) Name, Anschrift, Bankverbindung sowie bei Gruppen Name und Anschrift der*des Projektverantwortlichen,
- d) Veranstaltungsorte und -termine.

Der*die Antragsteller*in muss die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung durch wahrhafte Angaben begründen und mit prüfbaren Unterlagen belegen. Auch sind genaue Angaben über weitere oder auch erst beantragte Förderungen Dritter durch private oder öffentliche Stellen zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

- (2) Die Antragsfristen werden jährlich neu festgesetzt und über die städtische Homepage zum Stadtjubiläum „Marburg800“ bekanntgegeben.

Der Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn die Unterlagen vollständig bis zum jeweiligen Tag der Antragsfrist beim Jubiläumsbüro eingegangen sind. Später eingegangene Anträge können nur nachgeordnet betrachtet werden.

- (3) Über die Gewährung des Zuschusses wird auf der Grundlage des eingereichten Antrages nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

Über Projektanträge bis zu einem Zuschussvolumen von 10.000 Euro entscheidet das Jubiläumsbüro. Im Hinblick auf Projekte über 10.000 Euro gibt das Jubiläumsbüro eine Stellungnahme ab und leitet diese an den Beirat „Marburg800“ weiter, der seine Empfehlungen gegenüber dem Magistrat der Universitätsstadt Marburg ausspricht.

- (4) Bei positiver Bescheidung des Antrages erfolgt die Bewilligung in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides, der die Höhe des maximal bewilligten Zuschusses enthält. Gewährte Zuwendungen sind von der Universitätsstadt Marburg zur Verfügung zu

stellen und von dem*der Zuwendungsempfänger*in zweckentsprechend zu verbrauchen.

Sofern ein Projekt nicht gefördert werden kann, wird dies dem*der Antragsteller*in schnellstmöglich mitgeteilt.

- (5) Die bei der Antragstellung eingereichten Konzeptionen und Finanzierungspläne sind bindend und müssen entsprechend der Zuschussgewährung hinsichtlich Volumen und Konzept eingehalten werden. Konzeptionelle Änderungen aus zwingenden Gründen müssen gegenüber dem Jubiläumsbüro schriftlich begründet werden.

Sofern der Zuschuss nicht in der beantragten Höhe gewährt werden kann, gehen wir davon aus, dass das Projekt durch eine Verminderung der Ausgaben bzw. mit weiteren Einnahmen durchgeführt werden kann. Wenn das Projekt nicht stattfinden kann, ist das Jubiläumsbüro darüber unverzüglich zu informieren.

- (6) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf schriftliche Anforderung mittels des mit dem Zuwendungsbescheid übersandten Formulars.
- (7) Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, dem Jubiläumsbüro anzuzeigen, wenn
- a) die Umstände, die für die Bewilligung der Zuwendungen maßgeblich waren, sich ändern,
 - b) sie weitere Mittel bei anderen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten.

§ 6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Auf der Startseite der projektbezogenen Internetauftritte der Zuwendungsempfänger*innen/Projekträger (sofern vorhanden) sowie in den entsprechenden Publikationen, z. B. Programmheften, Flyern, Plakaten, ist das Logo „Marburg800“ als Jubiläums-Programm-Logo herausgehoben darzustellen. Umgekehrt wird das Einverständnis des Trägers erklärt, durch das Jubiläumsbüro digital und analog über die Projekte der Träger zu publizieren sowie unter Berücksichtigung der Datenschutzverordnung entsprechende Aufnahmen der Projekte und Veranstaltungen zu generieren und zu nutzen.
- (2) Städtische Leistungen wie beispielsweise die des Dienstleistungsbetriebes der Stadt Marburg (DBM) oder des Erwin-Piscator-Hauses (EPH) sind grundsätzlich kostenpflichtig.

§ 7

Schlussprüfung

- (1) Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck sowie unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides und dieser Richtlinien verwendet werden.

Hierzu sind spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes ein Verwendungsnachweis mit den Originalbelegen zur Prüfung sowie ein Tätigkeitsbericht mit Belegexemplaren vorzulegen.

Das Jubiläumsbüro prüft, ob

- a) der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist,

- b) der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht,
 - c) die Zuwendung nach den Angaben im Verwendungsnachweis und den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet wurde.
- (2) Nicht verwendete Fördermittel sind unverzüglich zurückzuzahlen, z. B. wenn sich die Kosten ermäßigt haben oder etwaige Drittfinanzierungsmittel höher ausgefallen sind als erwartet.

§ 8

Widerruf des Zuwendungsbescheides

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen und die vergebenen Zuschüsse zurückgefordert werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- a) sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurden,
- b) sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden,
- c) Auflagen nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden (dies gilt insbesondere für die vorgeschriebenen Verwendungsnachweise und die Mitteilungspflicht).

Zu Unrecht ausgezahlte Zuschüsse werden mit Verzinsung entsprechend der Regelungen des § 288 Bürgerliches Gesetzbuch zurückgefordert.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Marburg, den 23. Juni 2020

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister